



Vollzug der Baugesetze

**Neubau eines Studentenwohnheims mit 16 Wohneinheiten mit 18 Betten sowie
1 Müllhaus und div. Nebengebäude
auf den Grundstücken Neufahrn, Bahnhofstraße 58, Flurnummern 704/18 704/19
704/20 704/22 704/28 704/29 der
Gemarkung Neufahrn b.Freising durch Herrn Florian-Andreas Walser, Germeringer
Weg 250, 81249 München**

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 18.03.2020 erteilte das Landratsamt Freising Herrn Florian-Andreas Walser, Germeringer Weg 250, 81249 München, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Studentenwohnheims mit 16 Wohneinheiten und div. Nebengebäuden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez.
Frischeisen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen - Kirchdorf

I. Haushaltssatzung 2020

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen - Schweitenkirchen – Kirchdorf

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.424.415,00 €

in den Aufwendungen mit 1.424.415,00 €

Er schließt ab im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 2.271.700,00 €

in den Ausgaben mit 2.271.700,00 €

§ 2

Für die geplanten Investitionen ist eine Kreditaufnahme von 1.000.000,00 € erforderlich.

§ 3

Umlagen von Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Wasserzweckverband in Paunzhausen zur Einsicht auf.

Paunzhausen, den 30.03.2020

Verbandvorsitzender

Vogler

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.03.2020 AZ: 21-941 gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit der Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV.